

KRAMSKI



VERHALTENSKODEX

FÜR LIEFERANTEN

DER KRAMSKI GROUP

Stand: Februar 2025

PRÄAMBEL

Als weltweit tätiges Unternehmen bekennt sich KRAMSKI zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

Die Lieferanten verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ebenso ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. KRAMSKI ist sich bewusst, dass verantwortungsvolle Produktion sowie die damit verbundene unternehmerische Sorgfaltspflicht dynamische Prozesse sind, die nur gemeinsam im Dialog zwischen den einzelnen Akteuren in der Lieferkette bewältigt werden können. KRAMSKI unterstützt daher die Lieferanten in ihren Bestrebungen hin zu einer verantwortungsvollen Lieferkette.

Etwas Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder gesetzliche Regulierungen können erhebliche Folgen für KRAMSKI haben sowie in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehung einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Vorgaben und alle anderen relevanten gesetzlichen Anforderungen einhalten.

Ebenso erwarten wir, dass unsere Lieferanten geeignete Managementsystemprozesse einrichten und kontinuierlich verbessern, um negative soziale, ökologische, Gesundheits- und Sicherheitsauswirkungen auf Arbeitnehmende, Umwelt und Gesellschaft zu verhindern, zu mindern und gegebenenfalls zu beheben.

SOZIALE VERANTWORTUNG

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Wertschöpfungskette darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einzuhalten.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen entsprechend den gültigen ILO-Übereinkommen zu gewährleisten.

Dazu gehören insbesondere faire Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen.

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht der Arbeitnehmenden, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist von unseren Lieferanten zu achten. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und im Einklang mit ILO-Übereinkommen Nr. 98 sind das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und das Streikrecht zu gewähren.

Diskriminierungsverbot und faires Verhalten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keinerlei Diskriminierung tolerieren, beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung. Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts gelten. Die ILO-Übereinkommen sind einzuhalten.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die jeweiligen nationalen Gesetze, Vorschriften und Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sind durch unsere Lieferanten einzuhalten und in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu treffen.

Unsere Lieferanten, die gleichzeitig Hersteller sind, prüfen überdies die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) analog ISO 45001 oder eines für die Branche geeigneten Arbeitsschutzmanagementsystems und führen in diesem Zusammenhang Maßnahmen ein, um die Zielsetzung eines AMS in geeigneter Weise umzusetzen.

Rechte von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker auf menschenwürdige Lebensbedingungen, Bildung, Beschäftigung und soziale Aktivitäten zu schützen.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Unsere Lieferanten verpflichten sich Land, Wälder und/oder Gewässer, die die Lebensgrundlage von Personen sichern, durch Erwerb, Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich zu entziehen.

Compliance Organisation

Wir unterhalten eine den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechende Compliance Organisation und erwarten dasselbe von unseren Lieferanten.

Sie haben das Recht und die Möglichkeit, Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex oder auch diesbezügliche Verdachtsfälle zu melden. Diese Meldung oder anderweitige Fragen können über Ihren Ansprechpartner in der jeweiligen Fachabteilung erfolgen oder über die Mailadresse compliance@de.kramski.com. Alle Hinweise und Meldungen sowie die Identität des Melders und aller Betroffenen werden streng vertraulich behandelt.

Wir begrüßen ausdrücklich entsprechende Hinweise!

Umgang mit Konfliktmineralien

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die gesetzlichen, behördlichen und kundenseitigen Anforderungen in Bezug auf das Verbot und die Beschränkung von Substanzen, einschließlich gefährlicher Stoffe und Konfliktmineralien, sowie den Nachhaltigkeitsansatz für eine verantwortungsvolle Materialbeschaffung einzuhalten. Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt und Glimmer etablieren wir Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Forderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die entsprechenden Nachweise erbringen und den Due-Diligence-Prozess befolgen. Die dafür notwendigen Nachweise werden durch die Responsible Material Initiatives (RMI) erbracht (Conflict Minerals Reporting Template und RMI Cobalt Reporting Template). Unsere Lieferanten müssen daher sicherstellen, dass die an

uns gelieferten Waren den OECD-Anforderungen entsprechen. Sie müssen insbesondere:

- » eine Richtlinie bezüglich Konfliktmineralien (z.B. „Dodd-Frank-Act, „EU-Richtlinie über Konfliktmineralien“) umsetzen und mit der gebotenen Sorgfalt die Herkunft dieser Mineralien untersuchen, wenn diese in Produkten verwendet und an uns geliefert werden.
- » zeitnah auf Anfragen von uns nach Nachweisen für die Einhaltung dieser Anforderungen reagieren.

ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein geeignetes Umweltmanagementsystem wie z.B. ISO 14001 unterhalten, das den nationalen Gesetzen und internationalen Vorgaben entspricht, um Umweltbelastungen und -gefährdungen zu minimieren und den Umweltschutz im betrieblichen Alltag zu verbessern.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie umweltbewusst und effizient arbeiten und die Umweltauswirkungen minimieren. Sie sind angehalten, natürliche Ressourcen zu schonen und zu Nachhaltigkeit, Wiederverwendung und Recycling beizutragen, gefährliche Stoffe nach Möglichkeit zu vermeiden und einen verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien zu praktizieren.

Klimaschutz

Unsere Lieferanten sind dazu angehalten, ihre CO₂-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele, insbesondere das 1,5-Grad-Szenario, das von der IPCC im November 2018 vorgestellt wurde, beizutragen. Sie sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu minimieren. Dabei soll angestrebt werden, durch Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren und erst anschließend Restemissionen zu kompensieren.

Die kontinuierliche Verbesserung der ökologischen Leistung und der Aktivitäten gegen den Klimawandel steht dabei im Fokus der Strategien. Schutz der Wälder und der Biodiversität spielen bei der Eindämmung des Klimawandels eine zentrale Rolle.

Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Unsere Lieferanten haben gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einzuhalten, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind. Unsere Lieferanten haben sicherzustellen, dass Mitarbeitende in Schlüsselpositionen über die Produktsicherheitspraktiken informiert sind und entsprechend geschult wurden.

Umweltfreundlichere Verpackung

Unsere Lieferanten sind angehalten, „umweltfreundliche Verpackungen“ einzusetzen. Dafür gilt es, Verpackung wo möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Diese Prinzipien sind in der hier angegebenen Rangfolge anzuwenden – so ist die ökologisch beste Verpackung die, die vollständig vermieden werden kann. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlicher, wenn sie eine Mehrweg-Verpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist und aus Sekundärrohstoffen bzw. aus alternativen Materialien oder zertifiziertem Papier besteht. Unsere Lieferanten haben mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben einzuhalten. Verpackungen sind mit Recyclingcodes zu kennzeichnen.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Unsere Lieferanten haben zudem die Aufgabe, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um Emissionen zu minimieren. Unsere Lieferanten haben mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben einzuhalten.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Unsere Lieferanten folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, deren Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung zu verwenden.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Unsere Lieferanten haben den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE

Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellrechtsvorschriften einzuhalten, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Unsere Lieferanten befolgen internationale Zoll- und Exportkontrollbestimmungen und gewährleisten den proaktiven Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette.

Integrität / Korruption und Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und die jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze einhalten. Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer und Beauftragten keinen Mitarbeitenden von uns oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, mit dem Ziel, eine Auftragsvergabe oder irgendeine Form von Vorzugsbehandlung im Geschäftsverkehr zu erlangen.

Wenn ein Lieferant von verdächtigem, riskantem oder korruptem Verhalten Kenntnis erhält, hat er uns unverzüglich zu informieren.

Geistiges Eigentum

Unser geistiges Eigentum (z.B. Know-how, Erfindungen, Patente, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen, Urheberrechte) stellt einen Wettbewerbsvorteil dar und ist für den langfristigen Erfolg von unserem Unternehmen von elementarer Bedeutung. Dieses Gut ist gegen den unbefugten Zugriff von Dritten und vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Das Erstellen, in Umlauf bringen oder Verwenden von Plagiaten ist nicht gestattet.

Vertraulichkeit / Datenschutz

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

Finanzielle Verantwortung

Unsere Lieferanten verpflichten sich, alle geschäftlichen Vorgänge in ihren Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze und allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung auszuweisen. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

UMSETZUNG DER ANFORDERUNG

Wir vertrauen darauf, dass unsere Lieferanten die Bedingungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten. Unsere Lieferanten sind angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten in ihrer eigenen Lieferkette zu fordern.

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüfen wir mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Standorten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir solche Audits zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführen. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, soweit durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt werden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen.

Wenn die Nachfrist erfolglos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt oder ist ein Verstoß so schwerwiegend, dass eine Fortführung der Geschäftsbeziehung für uns unzumutbar wird, sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.